



**Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 6. August 2021**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2021/2021-56.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität vom 12. August 2020 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche_veroeffentlichungen/2020/2020-58.pdf), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird nach Abs. 9 folgender Abs. 9a eingefügt:

„(9a) ¹Sofern eine Prüferin bzw. ein Prüfer eine mündliche Prüfung als elektronische Fernprüfung anbietet, sind folgende Voraussetzungen zu beachten. ²Die mündliche Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist ihrer Natur nach dafür geeignet, als elektronische Fernprüfung und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt zu werden. ³Als Alternative zur elektronischen Fernprüfung einer mündlichen Prüfungsform ist innerhalb desselben Prüfungszeitraums eine Präsenzprüfung anzubieten; die alternativ angebotenen mündlichen Prüfungsformen sind unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit abzuhalten. ⁴Wird eine mündliche Prüfungsform als elektronische Fernprüfung angeboten, ist dies von der Prüferin bzw. vom Prüfer in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens zu Beginn der Prüfungsmeldefrist bekannt zu geben. ⁵Sofern eine mündliche Prüfungsform als elektronische Fernprüfung von einer Prüferin bzw. einem Prüfer angeboten wird, entscheidet ein Prüfling auf freiwilliger Basis im Rahmen der Prüfungsanmeldung, ob sie bzw. er eine solche mündliche Prüfungsform als elektronische Fernprüfung oder eine Präsenzprüfung ablegt; aus der Festlegung auf eine der beiden Durchführungsalternativen darf kein Nachteil entstehen. ⁶Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten, der Datenverarbeitung, der Authentifizierung eines Prüflings, der Videoaufsicht und des Verfahrens bei technischen Störungen finden die einschlägigen Regelungen der Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 in der jeweils geltenden Form unmittelbare Anwendung; die im Einzelnen bestehenden Festlegungen werden hochschulöffentlich bekanntgegeben (zuletzt als ‚Bekanntmachung zu elektronischen Fernprüfungen vom 15. April 2021‘).“

2. In § 20 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Wird im Rahmen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre oder des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik für ein Lehramt an beruflichen Schulen nachgewiesen, dass die Kompetenzen in einem Erweiterungsfach gemäß § 2 Absatz 5 Nr. 1a Satz 2 der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erworben wurden, wird hierüber auf Antrag ein Zertifikat ausgestellt. ²Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten. ³Das Zertifikat enthält folgende Angaben:

- Gesamtumfang der im Erweiterungsfach absolvierten ECTS-Punkte,
- Gesamtnote im Erweiterungsfach,
- Bestätigungen und Hinweise, die gemäß ministeriellen Vorgaben für die Anerkennung des Zertifikats durch staatliche Schulen in Bayern erforderlich sind.

⁴Das Zertifikat wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Mai 2021 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. August 2021.

Bamberg, 6. August 2021

gez.

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 6. August 2021 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. August 2021.